

Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 WahlO)

1. Allgemeine Hinweise

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann für seine Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten (nachfolgend PP genannt) oder der Kinder-und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend KJP genannt) einen Wahlvorschlag für die Delegiertenwahl einreichen. Die Wahlvorschläge müssen den Voraussetzungen des § 6 WahlO entsprechen. Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3 WahlO) erfolgen (§ 6 Abs. 6 WahlO). Um die Erstellung der Wahlvorschlagslisten zu erleichtern, haben wir Musterformulare auf der Homepage der PTK Bayern http://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/li_wahlvorschlag.html eingestellt. Folgende Punkte sind beim Einreichen von Wahlvorschlägen insbesondere zu beachten:

2. Listenname

Ein Wahlvorschlag ist vom Wahlvorschlagseinreicher mit einem Listennamen zu versehen. Der Listenname darf aus maximal 55 Zeichen bestehen. Auf allen Dokumenten, die Bestandteil des Wahlvorschlags sein sollen, muss klar erkennbar sein, zu welchem Wahlvorschlag (Listenname und Name des Einreichers) sie gehören.

Wenn ein Listenname mehrfach eingereicht wurde, so kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der zuerst beim Wahlleiter eingegangen ist. Derjenige, der in diesem Fall den Listennamen nicht verwenden darf, wird vom Wahlleiter unverzüglich über die Ablehnung des Listennamens informiert. Gehen zeitgleich identische Listennamen beim Wahlleiter ein, so entscheidet das Los darüber, welcher Wahlvorschlag den Listennamen führen darf. Den Losentscheid fällt der Wahlleiter in Anwesenheit seines Stellvertreters.

3. Inhaltliche Anforderungen:

Vorgeschlagene **Bewerber** sind auf dem Wahlvorschlag **in erkennbarer Rangfolge** aufzuführen. Die sich bewerbende Person (Kandidat) muss mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Dienst-/Praxisanschrift bzw. Hauptwohnt) im Wahlvorschlag aufgeführt sein. Dem Wahlvorschlag beizufügen ist eine unterschriebene Erklärung der Kandidaten, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag (Listenname und Name des Wahlvorschlagseinreichers) zustimmen und dass Wählbarkeit nach § 3 WahlO gegeben ist. Auf dem Wahlvorschlag müssen zudem Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Dienst-/Praxisanschrift bzw. Hauptwohnt) und Telefonnummer des Wahlvorschlagseinreichers enthalten sein.

Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf 1 Wahlvorschlag zulässig.

Hat der Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 6 Abs. 5 WahlO).

4. Wahlrecht nach Berufsgruppen

Bewerber für Wahlvorschläge sowie Unterstützer von Wahlvorschlägen müssen der Berufsgruppe angehören, für den der Wahlvorschlag bestimmt ist. Entscheidend für die Berufsgruppenzugehörigkeit ist die Wählerliste. Doppelapprobierte Mitglieder wählen in der Gruppe, für die sie sich entschieden haben, bzw. für die durch den Wahlausschuss das Los entschieden hat. D.h. ein/e KJP kann nicht Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag für die Berufsgruppe der PP sein und kann diesen auch nicht unterstützen. Ebenso kann ein/e PP nicht für einen Wahlvorschlag der KJP kandidieren oder diesen unterstützen.

Da der Wahlausschuss das Wahlrecht anhand der Wählerlisten zu prüfen hat, ist für Kandidaten wichtig, dass sie zugleich Unterzeichner des Wahlvorschlags sind und deshalb die Angabe von Familien- u. Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Dienst-/Praxisanschrift bzw. Hauptwohntort) nötig ist.

5. Begrenzte Anzahl von Kandidaten und erforderliche Unterschriften

Für PP gilt: Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der PP **höchstens 45 Bewerber** enthalten und müssen **von mindestens 25 wahlberechtigten PP** mittels Unterschrift **unterstützt** sein.

Für KJP gilt: Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der KJP **höchstens 15 Bewerber** enthalten und müssen von **mindestens 10 wahlberechtigten KJP** mittels Unterschrift **unterstützt** sein.

Beachten Sie bitte insbesondere für die Berechnung der erforderlichen Unterschriften:

Die Bewerber (Kandidaten) sind zugleich Unterstützer ihres Wahlvorschlags (§ 6 Abs. 3 Satz 4 WahIO). Die **Kandidatur** ist **nur auf einem Wahlvorschlag** zulässig.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wenn ein Wahlberechtigter also mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, so wird er von allen Vorschlägen gestrichen (vgl. Anmerkungen zu Nummer 3.).

6. Abgabe der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen **bis spätestens 14.12.2011, 17 Uhr** beim Wahlleiter eingegangen sein (d.h. entscheidend ist der Eingang beim Wahlleiter und nicht das Datum des Poststempels)! Nach 17 Uhr eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr entgegen genommen werden. Sie können Ihren **vollständigen** Wahlvorschlag persönlich in der Geschäftsstelle abgeben, per Fax oder per Post schicken. Bei allen Übermittlungsarten tragen Sie die Verantwortung des rechtzeitigen Eingangs und der oben beschriebenen Vollständigkeit!

Kontakt des Wahlleiters:

Postanschrift:

PTK Bayern –Wahlleiter-
Postfach 151506
80049 München

Hausanschrift:

PTK Bayern –Wahlleiter-
St.-Paul-Str. 9
80336 München

Faxnummer:

089 / 51 55 55 25